

# RS OGH 1988/7/7 6Ob597/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1988

## Norm

B-VG Art7

StGG §2

## Rechtssatz

Eine ungleiche Behandlung von verheirateten Miteigentümern eines als Ehewohnung gewidmeten Hauses gegenüber sonstigen Miteigentümern eines gemeinschaftlichen Gutes verstößt nur dann gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn hierfür keine sachlichen Erwägungen bestimmend waren. Die gesetzliche Verpflichtung der Ehegatten zum gemeinsamen Wohnen ist nicht unsachlich, weil die Ehe eine grundsätzlich auf Dauer angelegte Verbindung von Mann und Frau ist und zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 597/88  
Entscheidungstext OGH 07.07.1988 6 Ob 597/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0053664

## Dokumentnummer

JJR\_19880707\_OGH0002\_0060OB00597\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)